

# Statuten Verein Skatepark Arbon

## 1. Name, Zweck, Sitz, Haftbarkeit und Geschäftsjahr

### Artikel 1

Unter der Bezeichnung Verein Skatepark Arbon besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein.

Er bezweckt die Realisierung eines Skateparkes in Arbon. Nach der Realisierung will der Verein den Unterhalt und die Nutzung des Skateparkes unterstützen und begleiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ZGB Artikel 60-79.

### Artikel 2

Der Verein Skatepark Arbon hat Sitz in Arbon.

### Artikel 3

Für die Verbindlichkeit des Vereins Skatepark Arbon haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 4

Das Geschäftsjahr (= Vereinsjahr) dauert jeweils vom 1.1. bis 31.12.

## 2. Mitgliedschaft

### Artikel 5

Mitglieder des Vereins Skatepark Arbon können werden:

- a) öffentlich-rechtliche Körperschaften
- b) gemeinnützige und soziale Organisationen
- c) Natürliche und juristische Personen

### Artikel 6

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### Artikel 7

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereins Statuten anzuerkennen. Diese werden dem Mitglied bei Eintritt in den Verein automatisch ausgehändigt.

### Artikel 8

Der Austritt aus dem Verein Skatepark Arbon hat schriftlich auf die nächste Hauptversammlung zu erfolgen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöscht jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Artikel 9

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein Skatepark Arbon kann durch den Vorstand verfügt werden,

sofern ein Mitglied:

- die Statuten des Vereins absichtlich oder gröblich verletzt
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

#### Artikel 10

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt und in deren Sitzungsprotokoll festgehalten.

Gönner und Sponsoren werden an die Hauptversammlung eingeladen und haben Wahl- und Stimmrecht.

Passive werden nicht an die Hauptversammlung eingeladen und haben kein Wahl- und Stimmrecht.

### **3. Organe**

#### Artikel 11

Die Organe des Vereins Skatepark Arbon sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorenteam

### **Hauptversammlung**

#### Artikel 12

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins Skatepark Arbon. Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich bis Ende Dezember einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung, bzw. einer ausserordentlichen Hauptversammlung sind vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erlassen. Die ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand nach eigenem Ermessen jederzeit oder muss - auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder - einberufen werden und zwar innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens.

#### Artikel 13

Jedem Mitglied steht bei Abstimmungen eine Stimme zu.

#### Artikel 14

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nicht anders bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung.

#### Artikel 15

Die Aufgaben der Hauptversammlung umfassen:

- die Wahl der Stimmenzähler/in
- die Abnahme des Jahresberichtes der Präsident/in
- die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisor/in
- Dechargeerteilung an Kassier/in Vorstand
- Kontoberechtigung für Kassier, Aktuar und Präsident
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Vereinsmitglieder
- Budget
- Wahlen
- Statutenänderungen
- Diverses

#### Artikel 16

Anträge müssen dem Präsidenten/ der Präsidentin bis spätestens eine Woche vor der entsprechenden Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

## **Vorstand**

### Artikel 17

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt und besteht in der Regel aus mindestens 3 Mitgliedern

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in

Zusätzlich können der/die Vizepräsident/in und Beisitzer gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### Artikel 18

Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung selbst.

### Artikel 19

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Kompetenzen an Vereinsmitglieder zu delegieren.

### Artikel 20

Die Amtsdauer des Vorstandes dauert ein Jahr, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

### Artikel 21

Der Vorstand ist befugt über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Hauptversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

### Artikel 22

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Handhabung der Statuten
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder
- die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung und die Festsetzung der Traktandenliste
- die Verwaltung der Kasse, die jährliche Berichterstattung und die Aufstellung des Jahresbudgets
- Aktivitäten im Zusammenhang mit der Realisierung des Skateparks, im besonderen das Fundraising
- die Öffentlichkeitsarbeit

## **Rechnungsrevisorenteam**

### Artikel 23

Das Rechnungsrevisorenteam wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Das Rechnungsrevisorenteam tritt nicht gemeinsam zurück.

## **4. Schlussbestimmungen**

### Artikel 24

Die Auflösung des Vereins Skatepark Arbon durch die Hauptversammlung kann nur erfolgen, sofern 3/4 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Artikel 25

Die Auflösung beschliessende Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögen nach durchgeführter Liquidation des Vereinsguthabens des Vereins Skatepark Arbon.

Arbon, 15. November 2008

Der/die PräsidentIn:

Der/die AktuarIn: